

**1. Nachtrag
zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt
Sarstedt vom 20.12.2016**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 4 „Höhe der Gebühren“ erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Nutzungsentschädigung beträgt 3,00 €/qm.
- (2) Die Pauschale für Frischwasser, Abwasser, Abfallbeseitigungsgebühren und allgemeinen Stromkosten beträgt 57,00 € pro Person.
- (3) Die Pauschale für Kehrgebühren, Grundsteuer, Gebäudeversicherung und Straßenreinigungsgebühren beträgt 24,00 € pro Person.
- (4) Die Pauschale für die individuellen Stromkosten beträgt 30,00 €.
- (5) Die Zusatzgebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sarstedt tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Sarstedt, den 12.06.2024

Stadt Sarstedt

Die Bürgermeisterin